

II-10098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4943 13

1993 -06- 07

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Kanzleiordnung für den Bereich der Gendarmerie

Für den Bereich der Gendarmerie gibt es eine Kanzleiordnung, die regelt, wie die anfallenden Amtshandlungen zu erledigen sind. So ist in dieser Kanzleiordnung genau festgehalten, wie eine Anzeige richtig zu formulieren ist, angefangen von der Darstellung der Tat bis zur Aufnahme der Beweismittel.

So wichtig eine derartige, generelle Anweisung auch ist, so führt dies in der heutigen Zeit doch oft zu einem unnötigen Bürokratieaufwand. Insbesondere trifft dies dann zu, wenn es sich um Bagatelldelikte unbekannter Täter handelt, bei denen man davon ausgehen kann, daß der Täter nie ausgeforscht wird. Derzeit muß in derartigen Fällen der Sachverhalt ebenso penibel festgehalten werden, wie bei einem Fall, in dem eine Erfolgsaussicht besteht.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

## ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen die oben geschilderte Problematik bewußt?
- 2) Halten Sie es für sinnvoll, auch in Fällen, in denen die Aussicht auf Erfolg sehr gering ist, eine minutiöse Beschreibung des Tatherganges zu verordnen, obwohl dies ein unnötiger Zeitaufwand ist?  
Wenn ja, warum?
- 3) Werden Sie eine Anweisung geben, daß die Beamten bei jenen Anzeigen, die erfahrungsgemäß sofort schubladisiert werden, den Sachverhalt nur mehr stichwortartig angeben müssen und sich die umständlichen Vorschreibungen nach der Kanzleiordnung ersparen können?
- 4) Wenn nein, warum nicht und welche anderen Möglichkeiten werden Sie realisieren, um den zeitraubenden Bürokratismus zu vermindern?